

## Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40079/2025

Warendorf, 25.09.2025

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen beantragt beim Kreis Warendorf gemäß § 9 Abs.1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides für 3 Windenergieanlagen westlich von Sassenberg-Füchtorf. Das Vorhaben umfasst 3 WEA des Typs Vestas V162-7.2. In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Anlagen- und Standortdaten der WEA aufgeführt:

| Anlagendaten |          |           |                       |            | Standortdaten |      |              |
|--------------|----------|-----------|-----------------------|------------|---------------|------|--------------|
| Nr.          | Leistung | Nabenhöhe | Rotor-<br>durchmesser | Gesamthöhe | Gemarkung     | Flur | Flurstück(e) |
| <b>WEA 1</b> | 7,2 MW   | 169 m     | 162 m                 | 250 m      | Füchtorf      | 152  | 76           |
| <b>WEA 2</b> | 7,2 MW   | 169 m     | 162 m                 | 250 m      | Füchtorf      | 152  | 34,42        |
| <b>WEA 3</b> | 7,2 MW   | 119 m     | 162 m                 | 200 m      | Füchtorf      | 152  | 4            |

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben ist der Nr.1.6.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ hat die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bei Neubauvorhaben in Bezug auf die Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG zur Folge.

Nach § 29 Abs.1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umwelteinwirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs.1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidantrages sind.

Gegenstand des Vorbescheidantrages ist die Klärung der Frage, ob die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Turbulenzen eingehalten werden und ob die Vorgaben der Standorteignung betreffend Standsicherheit und Turbulenzen nach immissions- und baurechtlichen Vorschriften, insbesondere auch gemäß § 12 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde u.a. eine Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten und Turbulenzgutachten vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG bezogen auf die Umweltauswirkungen der Teilzulassung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Mußmann-Reckermann